

Georg Oest Mineralölwerk GmbH & Co. KG
72250 Freudenstadt
Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVL)
Gültig ab 02.08.2010 (Unternehmen)

Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere nachstehenden AVL zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken unserer schriftlichen Bestätigung.

I. Vertragsschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung durch uns zustande.
2. Wir berechnen unsere am Versandtag gültigen Preise. Unsere Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Lasten.
3. Sollten für ein bestimmtes Auftragsvolumen mit dem Käufer reduzierte Preise vereinbart worden sein, gilt für die gelieferte Menge der Listenpreis am Tag des Vertragsschlusses, wenn der Käufer das Auftragsvolumen in dem vereinbarten Zeitraum nicht in vollem Umfang abnimmt. Werden auf Wunsch des Käufers Teillieferungen durchgeführt, hat der Käufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

II. Lieferung/Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware am Werk von uns oder mit Eintritt des Annahmeverzugs über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung.
2. Soweit wir im Einzelfall den Transport übernehmen, erfolgt der Transport auf Risiko und auf Kosten des Käufers. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter und unsere Transportfahrzeuge durchgeführt wird. Die Auswahl des Frachtführers steht in unserem freien Ermessen.
3. Sofern der Käufer dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
4. Analysedaten und Kenndaten unserer Produkte werden nach den jeweiligen DIN-Normen ermittelt. Überlassene Warenmuster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der zu liefernden Ware im Rahmen üblicher Toleranzen.
5. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in mit geeichten Messvorrichtungen versehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Messvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer in Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
8. Im Falle des Verzugs kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Regelung dieser AVL zu verlangen, bleibt unberührt.

III. Leistungszeit, Leistungsstörungen

1. Liefertermine und Fristen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Einhaltung angegebener Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
4. Die Einhaltung der Lieferfristen und Termine steht weiter unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerung werden wir dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang ausweisende, nicht vorhersehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesen Fällen nicht zu.
6. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferkürzungen (Teillieferungen) berechtigt. Das Ausmaß dieser Kürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Käufer hat.

IV. Mängelansprüche

1. Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Käufer dies bei Ablieferung gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen. Ausdrücklich nicht erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, gegenüber dem Frachtführer in Schriftform anzuzeigen. Wir sind in jedem Fall über die Anzeige schriftlich zu informieren.
2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen und setzen weiter voraus, dass uns eine Probe von mindestens 1 kg, bei Treib- und Brennstoffen von 5 l der gelieferten, insbesondere auch der bereits gebrauchten Ware, zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Wir sind berechtigt, die Probe selbst zu ziehen oder uns vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme gemäß den einschlägigen Normen zu überzeugen. Geschieht dies nicht oder werden die Rügefristen nicht eingehalten, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus unseren bei Lieferung geltenden Produktspezifikationen. Eigenschaften von Warenmustern, typischen Kenndaten und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Halbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche bezeichnet und schriftlich mit unserer Geschäftsführung vereinbart werden.
4. Bei Lieferung mangelhafter Ware und ordnungsgemäßer Rüge, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aus einer der Eigenart der Ware typischen auf Umweltbedingungen beruhenden Veränderung resultiert.
6. Mängelansprüche, sowie Rücktritts- und Minderungsrechte, verjähren mit Ablauf von 1 Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich verursacht, arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.

V. Sonstige Haftung

1. Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
3. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
6. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

VI. Transport- und Lagermittel des Käufers, Leihgebinde

1. Wir sind zur Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel und Lagerbehältnisse auf Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Es ist Sache des Käufers, unserem Zustellpersonal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Im Falle ungeeigneter Lagerbehältnisse oder falscher Bezeichnung von Anschlüssen durch den Käufer oder sein Personal haften wir für etwa daraus entstehende Schäden nicht. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat uns der Käufer in diesen Fällen freizustellen.
2. Leihgebinde, in denen die Ware angeliefert wird, bleiben in unserem Eigentum. Der Käufer hat die Leihgebinde kostenlos für uns zu verwahren und unverzüglich vollständig entleert, auf seine Kosten gesäubert, wieder verschlossen und frachtfrei an uns zurückzusenden, sofern wir nicht im Einzelfall eine andere Rückgabemöglichkeit aufzeigen. Die Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Lagerung und Entnahme unserer Produkte verwendet werden. Verbleibende Leihgebinde aus nicht bei uns liegenden Gründen länger als 3 Monate beim Käufer, so können wir eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Werden Leihgebinde trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder in einem Zustand zurückgegeben, der sie für den bisherigen Zweck als unbrauchbar erscheinen lässt, so können wir Schadensersatz verlangen. Bei übermäßiger Verschmutzung ist der Käufer zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

VII. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Zugang und Lieferung rein netto fällig. Bei vereinbarten Zahlungszielen berechnet sich die Zahlungsfrist beginnend mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung ist so zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den zu zahlenden Betrag verfügen können; sie hat durch Überweisung, bar oder durch Schecks zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
2. Der Käufer kommt automatisch 7 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss erkennbar, so dass der Zahlungsanspruch von uns hierdurch gefährdet wird, so können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs entsprechend sowie bei sonstigen wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Käufers (z. B. Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform).
4. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers und sind dadurch unsere Ansprüche gegen den Käufer gefährdet, so sind wir ebenso zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, dass uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung vor Übergabe bzw. Einfüllen der Ware in Behältnisse des Käufers angeboten wird.
5. Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch künftiger – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.
2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, insbesondere Zahlungsverzug, oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für diesen Fall gestattet er uns schon jetzt, die betreffende Ware aus seinem Lagerbestand in unsere Transportmittel umzupumpen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherungsverträge zu erbringen und tritt die Forderungen aus den Versicherungsverträgen bereits im Voraus an uns ab.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird ein Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder untrennbar vermengt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptbestand anzusehen, so überträgt der Käufer bereits jetzt an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung an uns. Wir nehmen diese Übereignung an.
5. Der Käufer darf bis auf Widerruf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Tilgung aller unserer zum Verkaufszeitpunkt bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen in voller Höhe sicherungshalber auf uns ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen Sachen, etwa nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, gilt die Vorausabtretung in entsprechender Höhe unseres Miteigentumsanteils. Wird die Vorbehaltsware oder die Ware nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder verliert wir unser Eigentum an der Ware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers, so gehen die Forderungen aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswertes der verwendeten Vorbehaltsware oder unseres Miteigentumsanteils sicherungshalber auf uns über.
6. Ungeachtet der Abtretung gem. Ziff. 5 ist der Käufer solange zur Einziehung der Forderung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Zahlungseinstellung vorliegt. Aus begründetem Anlass ist der Käufer auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
8. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer auf unsere Rechte hinweisen und uns unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich schriftlich unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend finden für unser Auslandsgeschäft die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Form Anwendung, soweit sie mit diesen AVL und etwaigen Sonderabsprachen nicht in Widerspruch stehen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AVL und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das Vorstehende gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Freudenstadt.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seiner Wirksamkeit ist Freudenstadt. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.